

Öffentliche Bekanntmachung



4. Änderungssatzung vom 24.11.2022

zur Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des

öffentlichen Rechts – (SBN) für das Friedhofswesen in der Stadt Neuwied vom 18. November 2016

– Friedhofssatzung –

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153),

der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1, Satz 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. Seite 69), und

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. Sept. 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 23.11.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts – (SBN) für das Friedhofswesen in der Stadt Neuwied vom 18. November 2016 – Friedhofssatzung – wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält als Satz 2 folgende Ergänzung:

Auf dem Friedhof Neuwied, Elisabethstr. / Bogenstraße wird die in der Anlage schwarz umrahmte Fläche, mit den Grabfeldern IX und X gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 BestG RLP und § 3 Abs. 1 der Friedhofssatzung für weitere Bestattungen gesperrt.

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 erhält als Satz 2 folgende Ergänzung:

Auf dem Friedhof Torney, Dierdorfer Straße wird die in der Anlage schwarz umrahmte Fläche gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 BestG RLP und § 3 Abs. 1 der Friedhofssatzung für weitere Bestattungen gesperrt.

§ 1 Abs. 1 Nr. 8 erhält als Satz 2 folgende Ergänzung:

Auf dem Friedhof Engers, Am Wasserturm wird die in der Anlage schwarz umrahmte Fläche, mit den Grabfeldern III (zum Teil) und IV gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 BestG RLP und § 3 Abs. 1 der Friedhofssatzung für weitere Bestattungen gesperrt.

§ 1 Abs. 1 Nr. 12 erhält als Satz 2 folgende Ergänzung:

Auf dem Friedhof Oberbieber, wird die in der Anlage schwarz umrahmte Fläche, mit dem Grabfeld I und der Lagerfläche gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 BestG RLP und § 3 Abs. 1 der Friedhofssatzung für weitere Bestattungen gesperrt.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts – (SBN) für das Friedhofswesen – Friedhofssatzung – vom 18. November 2016 bleiben unberührt.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Neuwied, den 24.11.2022

(Einig) DS

Oberbürgermeister

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied – AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

